



HAMBURGER HANDBALL-VERBAND e. V.

Schäferkampsallee 1, II. Stock, 20357 Hamburg

Montag, Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
Freitag: 09.00–12.00 Uhr

Telefon 040 28514914
Telefax 040 4107139
E-Mail info@hamburgerhv.de
Internet www.hamburgerhv.de
Bankkonto Hamburger Sparkasse
Konto-Nr. 1335104103
BLZ 200 505 50
Steuer-Nr. 221701743207765

TV Billstedt

15.02.2016

In der Verhandlung vor dem Sportgericht am 09.02.2016 in der Besetzung

Vorsitzender : P. Tiede
Beisitzer: M. Madaus
Beisitzer: S. Hänke
Protokollführer G. Plicht

ergeht folgendes

Urteil 3/2016:

Von einer Bestrafung des Spielers J. (TV Billstedt) wird abgesehen.
Die Verfahrenskosten trägt der HHV.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Am 16.01.2016 fand das Spiel SG Wilhelmsburg 2. – TV Billstedt 1. statt.

Der Schiedsrichter vermerkte in dem Schiedsrichterspielbericht u.a.:
Disqualifikation gegen Nr.10 von Billstedt gem. 8:6 b in der 29. Minute. Er gab dem Spieler Nr. 22 von der SG Wilhelmsburg beim Spielstand von 12:15 eine Kopfnuss.

Die Spielleitende Stelle veranlasste dies Verfahren, da der Schiedsrichter in seinem Bericht eine andere Person (Nr.10) benannte als der Sekretär (Nr.11).

Die Verhandlung ergab zweifelsfrei, dass der Spieler Nr.10, J., für diese Unsportlichkeit verantwortlich war.

Während der Verhandlung hat der Spieler J. sein Fehlverhalten gem. Intern. Regel 8:10 a eingesehen und sich in aller Form entschuldigt.

Der Spieler hatte bereits auf Anordnung seines Vereines und nach Rückfrage beim Verband das folgende Spiel ausgesetzt.

Da die Art „Kopfnuss“ nach einer recht harmlosen Rangelei nicht von großer Wirkung war, konnte der gegnerische Spieler sofort unverletzt weiterspielen.

Der Spieler J. wurde vom Sportgericht ermahnt, sich zukünftig sportlich fair zu verhalten.

Eine weitere Bestrafung durch das Sportgericht war hier nicht erforderlich.

Die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 (1) RO DHB.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Dieses muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung unterschrieben gem. § 37 (7) RO DHB an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen. Im Übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37-39 RO DHB zu beachten.

Das Sportgericht

gez. P. Tiede gez. M. Madaus gez. S. Hänke